

RS Vwgh 1991/4/4 90/05/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1991

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1295 Abs2;

BauO OÖ 1976 §32 Abs1;

BauO OÖ 1976 §46 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Bezüglich der Gebäudehöhe sind primär die Bestimmungen des Bebauungsplanes entscheidend; dies ergibt sich aus § 32 Abs 1 OÖ BauO. Der Nachbar besitzt einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der festgesetzten Gebäudehöhe. Bei einer Höhenüberschreitung von 50 cm kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß sie sich innerhalb eines noch zu tolerierenden Rahmens hält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050177.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>